

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Arealcontrol GmbH (Arealcontrol oder Auftragnehmer) vertreibt Lösungen zur Sicherung von privaten und gewerblichen Objekten (Alarmsysteme, GPS-Tracking und Ortungssysteme) sowie damit in Verbindung stehende einmalige oder dauernde Dienstleistungen an Endkunden (Kunde oder Auftraggeber). Nachfolgende Regelungen definieren die allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen die Arealcontrol GmbH diese Leistungen erbringt, sofern in Einzelverträgen nichts hiervon abweichen-des schriftlich vereinbart ist.

### A. Kommunikationsleistungen

#### 1. Allgemeines

Arealcontrol ermöglicht Kunden (bei Kauf, Miete oder Buchung der entsprechenden Produkte/Dienstleistungen) gemäß den folgenden Regelungen über Festnetze und/oder Mobiltelefonnetze Telekommunikations- sowie ggf. weitere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Für die Nutzung dieser Dienstleistungen sind ein Festnetzanschluss, Internetanschluss und/oder eine in das D-Netz eingebaute SIM-Karte in Verbindung mit einem zur Nutzung im D-Netz geeigneten mobilen Endgerät nach dem GSM- oder UMTS-Standard und ggf. Zubehör erforderlich.

Die Übertragungsrate hängt im Einzelfall von dem genutzten Endgerät und den konkreten Nutzungsmodalitäten (z.B. Entfernung zur Antenne, Fortbewegungsgeschwindigkeit, Belegung der Funkzelle), sowie den Rahmenbedingungen des Providers ab.

Für die Nutzung von Kommunikationsleistungen fallen ggf. weitere Gebühren an. Die Bedingungen der Provider sind maßgebend.

#### 2. Kundeninformationen, Legitimation, Kennwörter

Arealcontrol ermöglicht Kunden, u.a. telefonisch oder per Internet Informationen ihres Vertragsverhältnisses zu erhalten und bestimmte Änderungen im Rahmen des bestehenden Vertrags vorzunehmen. In jedem Fall muss sich der Anrufer oder Internet-Nutzer durch die Angabe bzw. Eingabe eines vom Kunden festgelegten Kundenkennworts legitimieren. Das Kundenkennwort darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Für Schäden aus Nichtbeachtung dieser Bedingung haftet der Kunde.

### B. Zusätzliche/Abweichende Kommunikationsleistungen

#### 1. Abweichungen zu A

Abweichend von Abschnitt A werden keine Verbindungen zu deutschen D-Netz-Nummern mit weniger als sieben Ziffern sowie zum Satelliten-Seefunkdienst (00871 bis -4) hergestellt. Nicht anwählbar sind außerdem Rufnummern, bei denen vom Leistungserbringer, einem anderen Netzbetreiber oder sonstigen Dritten ein zusätzliches Entgelt berechnet wird. Dies gilt entsprechend für eingehende Verbindungen, bei denen der Inhaber der Zielrufnummer entgeltspflichtig ist.

Ausnahmen ergeben sich jeweils aus der Preisliste. Arealcontrol behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Auf Anfrage erteilt Arealcontrol dem Kunden Auskunft über gesperrte Nummern bzw. Kennzahlen.

#### 2. Anrufumleitungen

Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber des Anschlusses mit der Anrufumleitung auf seinen Anschluss einverstanden ist.

### C. GPS-/Telematik- und -Dienstleistungen

#### 1. Allgemeines

Die von Arealcontrol GmbH verkauften bzw. lizenzierten GPS-Tracking Produkte ermöglichen dem Kunden mobile Objekte und Personen mittels elektronischer Geräte, Kommunikations- und Internetdienstleistungen zu überwachen, zu verfolgen und diese Daten zu speichern sowie weiterzuverarbeiten; bspw. Fahrtenbuch, Lenk-, Fahr- und Ruhezeiten usw. Die Pflicht zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie der gesetzmäßigen Anwendung obliegt ausschließlich dem Kunden und nicht Arealcontrol GmbH.

#### 2. Hardware, Geräte

Hardware bzw. Geräte, die als „GPS-Tracker“ bezeichnet werden sind elektronische Produkte deren Leistung und Präzision von öffentlich genutzten Informationen und Kommunikationswegen abhängig sind. Hierzu zählen insbesondere das „Navigational

Satellite Timing and Ranging - Global Positioning System“ (NAVSTAR-GPS) des US-Verteidigungsministeriums sowie Mobilfunknetze im GSM Standard Global System for Mobile Communications. In diesen GPS und GSM Netzen kann es zu technischen Störungen und Abweichungen kommen, die nicht von Arealcontrol GmbH oder deren Produkten rühren, sondern z.B. auf atmosphärischen Störungen oder durch künstliche Verstellung der US-amerikanischen Behörden in Kriegs- und/oder Krisenfällen basieren. Diesbezügliche Mängel oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Genauigkeit von Messungen liegt in 95% aller Fälle bei ca. 15m.

#### 3. Software

Beim Kauf von Software wird nicht das Eigentumsrecht an der Software übertragen, sondern lediglich ein dauerhaftes Nutzungsrecht gewährt. Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert und darf nicht mit Debugging Programmen in den Quellcode rückübersetzt werden. Kopien dürfen nur zu Sicherungszwecken unter Verwendung entsprechender Schutzrechtsvermerke erstellt werden.

#### 4. Abnahme

Auftragsgemäß gelieferte und in Betrieb genommene Produkte werden vom Kunden unverzüglich getestet. Innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung ist ggf. ein detaillierter Fehlerbericht mit nachvollziehbarer Beschreibung des Fehlers zu erstellen und zu übermitteln. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes weder eine Abnahmeerklärung noch ein Fehlerbericht eingeht, gilt die Gesamtleistung und –Lieferung als abgenommen. Technisch übliche Abweichungen sowie unwesentliche Funktionsstörungen darf die Abnahme nicht verweigert werden. Für die Fristwahrung reicht die fristgerechte Absendung aus.

#### 5. Internetseite, Website, Zugriff, Datenbanken

(I) Arealcontrol GmbH stellt auf geeigneten Internet Servern Datenbanken zur Speicherung der Positions- und Telemetrie-Daten zur Verfügung. Die Server (Computer) sind mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von über 99,7% verfügbar. Die maximale Speicherzeit für Daten auf diesen Servern sind 24 Monate ab dem Zeitpunkt der ersten Speicherung.

(II) Der Zugriff auf diese Daten ist durch geeignete Login- und Passwortverfahren geschützt. Der Kunde ist verpflichtet diese Logins und Passwörter sicher zu verwahren.

(III) Ein Zahlungsverzug für monatliche Nutzungsentgelte von mehr als 21 Tagen wird als Kündigung der Internetdienstleistungen im Rahmen des GPS-Tracking gewertet und nach weiteren 7 Tagen der Zugang gelöscht. Dies setzt eine erfolglose schriftliche Mahnung voraus.

#### 6. Software und Konfiguration

Software-Updates und Systemkonfiguration bzw. -einstellungen können per Fernzugriff durch Anwahl der Rufnummer für Datenverkehr erfolgen, jedoch erst nach Bekanntgabe einer entsprechenden PIN-Nr. durch den Kunden. Alle der Arealcontrol GmbH bekannt gewordenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht anderweitig verwendet als für die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen.

#### 7. Anwendungen

Aufgrund der vielfältigen, zufälligen sowie von Arealcontrol GmbH nicht beeinflussbaren Umstände in Schadensfällen, ist eine Haftung von Arealcontrol GmbH für etwaige Schäden ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet regelmäßige Funktionstests durchzuführen und gegebenenfalls unverzüglich den technischen Service der Arealcontrol GmbH zu informieren.

### D. Verkaufs-, Serviceleistungen

#### 1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der Bedingungen dieser AGB im Gesamten. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die Arealcontrol GmbH diesen ausdrücklich zustimmt.

#### 2. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Arealcontrol GmbH.

#### 3. Akkus

Akkus sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u.a. abhängig vom Gerätetyp sowie

der Handhabung der Ladevorgänge durch den Kunden (z.B. möglicher „Memory-Effekt“). Die Lebensdauer eines Akkus kann von der Haltbarkeit des Gesamtsystems erheblich abweichen.

#### 4. Gewährleistung

(I) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

(II) Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(III) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in H.4 bestimmten Umfang beschränkt.

(IV) Garantiebedingungen: Sofern und soweit die Arealcontrol GmbH für eine Ware eine Garantie übernimmt, stehen dem Kunden die Mängelgewährleistungsrechte im Sinne dieses Abschnitts 4 zu. Bei Gewährung einer Garantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche entsprechend. Dies gilt auch für den Beginn der Verjährung.

### E. Allgemeine Installationsbedingungen

#### 1. Leistungserbringung

Arealcontrol GmbH kann Serviceleistungen durch geeignete und zuverlässige Dritte ausführen lassen.

#### 2. Gewährleistungen

(I) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

(II) Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme.

(III) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Serviceleistung sind auf den in I.4 bestimmten Umfang beschränkt.

#### 3. Pfandrecht

Der Kunde bestellt für Arealcontrol GmbH an den im Zusammenhang mit der Serviceleistung übergebenen Gegenständen ein Pfandrecht zur Sicherung aller Forderungen aus diesem Vertrag. Der Verkauf des Pfandes wird dem Kunden nach Fälligkeit der Forderung angedroht und ist zwei Wochen nach der Androhung zulässig. Sofern die Verkaufsandrohung nicht zugestellt werden kann, reicht die Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Kunden, wenn auch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt keine Anschrift ergibt.

### F. Bedingung für den Verleih von Waren

#### 1. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde wird den geliehenen Gegenstand mit der notwendigen Sorgfalt behandeln und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird keine Änderungen am Leihgegenstand vornehmen, insbesondere wird er Kennungen des Herstellers nicht beschädigen oder entfernen. Verwendungen auf den Leihgegenstand wird der Kunde nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Arealcontrol GmbH machen.

#### 2. Kautions

Arealcontrol GmbH kann von dem Kunden eine im Verhältnis zum Wert des Leihgegenstandes angemessene Kautions verlangen. Arealcontrol GmbH kann alle Forderungen aus diesem Vertrag gegen die Kautions aufrechnen.

#### 3. Rückgabe

(I) Der Kunde ist verpflichtet, den Leihgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Ausgabort zurückzugeben. Wurde kein Rückgabetermin vereinbart und ist den Umständen keine eindeutige Mindestleihdauer zu entnehmen, so hat er den Leihgegenstand jederzeit auf Anforderung zurückzugeben.

(II) Kommt der Kunde mit der Rückgabe in Verzug, so hat er den Arealcontrol GmbH entstehenden Schaden zu ersetzen. Als Mindest-Schadensersatz zahlt der Kunde, sofern er nicht das Vorliegen eines geringeren Schadens nachweist, je angefangene Kalenderwoche 30,-€. Darüber hinaus kann Arealcontrol GmbH das Leihgerät sperren.

## G. Dienstleistungen

### 1. Allgemeine Dienstausführung

Die Arealcontrol GmbH erbringt Sicherheitsdienstleistungen, oder lässt diese durch geeignete und zuverlässige Dritte erbringen.

### 2. Dienst-/Alarmanweisung

(I) Die Arealcontrol GmbH wird - abgestimmt auf die individuellen Belange des Auftraggebers - eine schriftliche Dienst-/Alarmanweisung ausarbeiten, in der die näheren Bestimmungen über Rundgänge, Kontrollen und sonstige Dienstvorrichtungen, die vorgenommen werden müssen, festgelegt werden. Die Dienst-/Alarmanweisung ist vom Auftraggeber durch Unterschrift zu genehmigen und wird Vertragsbestandteil.

(II) Änderungen und Ergänzungen der Dienst-/Alarmanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Ausführung durch andere Unternehmen

Die Arealcontrol GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten anderer - gemäß § 34a GewO zugelassener - Unternehmen zu bedienen.

## H. Gemeinsame Bedingungen

### 1. Höhere Gewalt

(I) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann die Arealcontrol GmbH den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(II) Im Falle der Unterbrechung ist die Arealcontrol GmbH verpflichtet, das Entgelt entsprechend den ersparten Aufwendungen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### 2. Verzug

(I) Bei Zahlungsverzug ruhen die Leistungsverpflichtungen der Arealcontrol GmbH, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist. Dies setzt eine erfolglose schriftliche Mahnung voraus.

(II) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme der vereinbarten Vertragsleistungen in Verzug, so kann die Arealcontrol GmbH bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Arealcontrol GmbH kann - sofern sie den Schaden nicht im Einzelnen nachweist - als Schaden für jede nicht abgenommene Sicherungsstunde einen Betrag in Höhe von 40 % des Stundenverrechnungssatzes beanspruchen. Der Auftraggeber hat allerdings das Recht, nachzuweisen, dass der Arealcontrol GmbH durch den Annahmeverzug kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

### 3. Rechtsnachfolge

(I) Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein.

(II) Durch Rechtsveränderungen im Bereich der Arealcontrol GmbH wird der Vertrag nicht berührt.

### 4. Haftung und Haftungsbegrenzung

(I) Auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet Arealcontrol GmbH dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Arealcontrol GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, bis zu einer Höhe von maximal € 50.000 bei Serviceleistungen und max. € 5.000 in anderen Fällen pro Jahr.

(II) Nicht ersatzfähig sind in diesem Bereich folglich alle atypischen, nicht voraussehbaren Schäden sowie Schäden aus produktionsbezogenen Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung der Arealcontrol GmbH in keinem Zusammenhang stehen. Eine Haftung erlischt ganz, sobald der Kunde Eingriffe vornimmt, die nachweislich schadensursächlich sind.

(III) Die Arealcontrol GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Alarngaben mit Übertragungseinrichtungen über Kommunikationsnetze mangels Herstellung der Verbindung oder Übermittlung der Meldungen nicht weitergeleitet werden. Ansprüche gegen den Netzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

(IV) Der Auftraggeber stellt sicher, dass das System ordnungsgemäß einsatzbereit ist. Die Arealcontrol GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund Handlungen oder Nicht-Handlungen des Auftraggebers entstehen (z.B.: Entladung der Batterie, Akkus).

(V) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von der Arealcontrol GmbH abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Auftraggeber nicht davon befreit, eine eigene Sachversicherung abzuschließen.

### 5. Mängelanzeige, Anzeige von Schadensersatzansprüchen

(I) Soweit der Auftraggeber es schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen, ist eine Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

(II) Unbeschadet der Regelung unter Abs. 1 hat der Auftraggeber Schadensersatzansprüche innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses schriftlich gegenüber der Arealcontrol GmbH anzuzeigen. Die erforderliche Kenntnis ist erst dann gegeben, wenn der Auftraggeber erkannt hat oder erkennen musste, dass die Arealcontrol GmbH als Ansprechpartner in Betracht kommt.

(III) Nach Ablauf der Frist kann ein Schadensersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

### 6. Gerichtliche Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Schadensersatzanspruch erlischt ferner, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch die Arealcontrol GmbH oder deren Versicherungsgesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

### 7. Zahlung des Entgelts

(I) Das Entgelt für Leistungen aus den Verträgen oder sonstigen Pauschalabrechnungen ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Das Entgelt für Leistungen anderen Verträgen ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug fällig. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(II) Ist mit dem Auftraggeber das Lastschriftverfahren vereinbart, wird die Arealcontrol GmbH die vereinbarten Beträge vom Konto des Auftraggebers abbuchen. Die Zahlung gilt erst nach Eingang des Abbuchungsbetrages auf dem Konto der Arealcontrol GmbH als erbracht. Kann der Betrag nicht vom Konto des Auftraggebers abgebucht werden, so ist die Arealcontrol GmbH berechtigt eine Gebühr in Höhe von € 25,00 zusätzlich zu dem ausstehenden Abbuchungsbetrag zu berechnen.

(III) Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung unstrittig oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist er nur zur Zurückbehaltung unstrittig oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn auf Seiten der Arealcontrol GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(IV) Für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres kann ein Feiertagszuschlag von 100 % in Rechnung gestellt. Ansonsten werden die Zuschläge nach den tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen mit dem Auftraggeber verrechnet.

### 8. Speicherung personenbezogener Daten

Arealcontrol GmbH speichert die auf dem Auftragsformular enthaltenen personenbezogenen Kundendaten.

### 9. Preisänderung

(I) Im Falle der Veränderung/Neueinführung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, von gesetzlichen Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten oder sonstigen gesetzlichen Veränderungen, erhöht sich der vereinbarte Preis um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das gilt nur bei Dauerschuldverhältnissen.

(II) Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm ein Kündigungsrecht zu, sofern die Preiserhöhung über 5 % p. a. liegt. Dieses Kündigungsrecht hat er innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber der Arealcontrol GmbH auszuüben.

(III) Bei Alarm-/Notruf-Aufschaltungen entstehen einmalige Anschlussgebühren. Zusätzliche laufende, vom Auftraggeber zu tragende Gebühren entstehen durch die Inanspruchnahme von angemieteten Standardfestverbindungen oder anderen Anschlussarten des Netzanbieters. Diese Kosten sowie die Aufwendungen aufgrund möglicher Änderungen an der Übertragungsanlage sind vom Auftraggeber zu tragen bzw. werden dem Auftraggeber als durchlaufender Posten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

(IV) Die aufgrund von Rufnummern- und Kennzahlenänderungen oder Hörtonänderungen des Wahlsystems notwendig werdenden Änderungen an Kommunikationsnetzeinrichtungen des Auftraggebers sind, ungeachtet der Ursache, von diesem auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu veranlassen und durchzuführen.

### 10. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(I) Der Vertrag wird mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Auftraggeber rechtswirksam, spätestens jedoch, wenn mit der vereinbarten Dienstleistung begonnen wird.

(II) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, läuft der Vertrag auf zwei Jahre. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein Jahr. Ist der Kunde kein Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein halbes Jahr.

(III) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(IV) Vertragsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung in einem Zusatzvertrag, dem die Geschäftsleitung zustimmen muss.

### 11. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise aufgrund der Abweichung von Bestimmungen unwirksam sein oder werden, die nicht dem Schutze des Vertragspartners dienen, wird die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

### 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(I) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Arealcontrol und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertrag ist Stuttgart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(II) Abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung ist die Arealcontrol GmbH auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### 13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die nicht zu einer Schlechterstellung des Kunden führen dürfen, werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Arealcontrol GmbH ihn bei der Bekanntgabe der geänderten Geschäftsbedingungen besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Arealcontrol GmbH absenden.

**AREALCONTROL GmbH, Stuttgart, Juli 2016**